

GEMEINDE BESENBÜREN



WASSERVERSORGUNG

TARIFE

Tarifordnung als Anhang zum Wasserreglement

1 Anschlussgebühren

Bei vorhandener Erschliessung sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.-- gerundet.

Die WV legt die Anschlussgebühren mit der Bewilligung für Neuanschlüsse fest. Diese werden mit dem Anschluss an das Verteilnetz zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7 % jährlich erhoben.

1.1 Wohnhäuser

1.1.1	Einfamilienhäuser	Fr. 6'000.--
1.1.2	Mehrfamilienhäuser (2 und mehr Wohnungen)	
	- die erste Wohnung	Fr. 6'000.--
	- jede weitere Wohnung	Fr. 3'000.--

1.2 Gewerbe und Industriebauten

Bei Gewerbe und Industriebauten wird die Anschlussgebühr gemäss den sich aus den Anschlüssen ergebenden Einheiten berechnet, sodass sie derjenigen für Wohnhäuser gemäss Ziffer 1.1 entspricht.

1.3 Schwimmbäder

pro m³ des maximalen Wasserfassungsvermögens **Fr. 100.--**
Bei Erweiterungen ist die Gebühr für das zusätzliche Volumen nachzuzahlen.

1.4 Baubeiträge

Gemäss Kapitel VII. des Reglements der WV kann das Werk für die Erschliessung von Baugebieten Baubeiträge erheben. Solche Beiträge werden aufgrund eines

Bauprojekts mit Kostenvoranschlag ermittelt und den Grundeigentümern vom Werk eröffnet.

Baubeiträge werden erhoben, wenn die Gegenüberstellung der Erschliessungskosten mit den zu erwartenden Anschlussbeiträgen eine ungenügende Wirtschaftlichkeit ergibt. Die Abrechnung von Baubeiträgen erfolgt nach Ergebnis.

Das Werk ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen. Nach Erstellung der definitiven Abrechnung sind die Baubeiträge innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Baubeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäß dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

2 Grund- und Verbrauchsgebühren

2.1 Grundgebühr

Pro Jahr je m³/h der Nennbelastung

Fr. 6.--

Berechnungsbeispiele:

<i>Zählergrösse</i>	<i>Nennbelastung</i>	<i>Grundgebühr</i>
15 mm	3 m ³ /h	Fr. 18.--
20 mm	5 m ³ /h	Fr. 30.--
25 mm	7 m ³ /h	Fr. 42.--
30 mm	10 m ³ /h	Fr. 60.--
usw.		

2.2 Zählermiete

Pro Monat je Zähler

Fr. 2.--

2.3 Verbrauchsgebühr

Der Konsumpreis pro m³ beträgt

Fr. -.90

2.4 **Bauwasser**

Pauschalgebühr pro m3 umbauten Raumes nach SIA-Norm 116 **Fr. -.50**

Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten "gemessen" wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.3 hievore berechnet.

3 **Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

4 **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Anschlussgebühren treten per 01. Januar 1997 in Kraft. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden per 01. April 1997 in Kraft gesetzt.

Besenbüren, 29. November 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiberin:

.....

.....

U . Zimmermann

R . Bütler

Aenderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2005

Tarifgültigkeit ab 01. April 2005 bis auf weiteres:

Obiger Artikel 2.2. ist als eigenständiger Artikel aufgehoben und in Artikel 2.1 integriert worden.

Neu gilt - in Ergänzung zu den nicht geänderten Artikeln - was folgt:

2. Grund- und Verbrauchsgebühren (ab 01.04.2005)

2.1 Grundgebühr und Zählermiete

Pro Monat je m³/h Nennbelastung, pro Abonnement bzw. Wasserzähler:
Fr. 2.- + (Anzahl m³/h x Fr. -.50)

Berechnungsbeispiele pro Monat bzw. pro Jahr:

Zählergrösse	Nennbelastung	Grund- und Zählergebühr pro Monat.(x 12)	=	pro Jahr
15 mm	3 m ³ /h	Fr. 2.- + (3 x -.50) = Fr. 3.50	x12 =	42.-
20 mm	5 m ³ /h	Fr. 2.- + (5 x -.50) = Fr. 4.50	x 12 =	54.-
25 mm	7 m ³ /h	Fr. 2.- + (7 x -.50) = Fr. 5.50	x 12 =	66.-
30 mm	10 m ³ /h	Fr. 2.- + (10 x -.50) = Fr. 7.-	x 12 =	84.-

2.2 aufgehoben (in Artikel 2.1 integriert)

2.3 Verbrauchsgebühr

Der Konsumpreis pro m³ Wasser beträgt Fr. -.90 ***

2.5 Rabatte (neu)

*** Rückwirkend **ab 01. April 2005** und bis auf weiteres wird auf den Preisansatz der Verbrauchsgebühr von Fr. -.90/m³ Wasser gemäss vorstehendem Artikel 2.3 dieses Reglements sowie auf die gemäss vorstehendem Artikel 2.1 dieses Reglements erhobenen Gebühren im Rahmen der Rechnungsstellung ein **Rabatt von 70%** gewährt.

Dieser Rabatt wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 wieder aufgehoben!

Inkrafttreten: Obiger GV-Beschluss ist am 11.07.2005 in Rechtskraft erwachsen.